

# **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wittingen**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Wittingen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG und § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 12. Juli 1984 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen – ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen – (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

## **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeinverbrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
  1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
  2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
  3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
  4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG),
  5. bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/ § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG).

Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz – NVwVG – in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt.

Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 6 Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen

und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 m<sup>2</sup>, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen;

2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;
3. die Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen o. ä., deren Lichtquellen weißstrahlende Birnen sind;
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts, wenn diese Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Plätzen ausgeübt werden und der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt und damit nicht die Grenze der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten wird. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Werden diese Tätigkeiten

- a) von einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung,
- b) auf schmalen Gehwegen bis zu einer Breite von 2 m,
- c) auf Fahrbahnen,
- d) außerhalb geschlossener Ortschaften

ausgeübt, so unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2 dieser Satzung.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 9**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

**§ 10  
Übergangsregelung**

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Bisherige, nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die durch Gestattungsverträge der Stadt gestattet wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 43 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in Wittingen vom 28. März 1968 außer Kraft

Wittingen, den 12. Juli 1984

**STADT WITTINGEN**

(L.S.)

gez. Unterschrift  
(Leibelt)  
Bürgermeister

gez. Unterschrift  
(Schellin)  
Stadtdirektor

Genehmigt

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage  
Lull

(L. S.)

Zu vorstehender Satzung erteile ich hiermit gem. § 8 Abs. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 NStrG  
meine Zustimmung als Baulastträger

Wolfenbüttel, den 23. November 1984

Straßenbauamt

Steger

Baudirektor

(L. S.)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

Nr. 1/1985

gez. Unterschrift

(Schellin)

Stadtdirektor